

Brome, B-Plan "Lerchenfeld Nahversorgungszentrum mit ÖBV"

Erfassung der Brutvögel und artenschutzrechtliche Bewertung

Beauftragt durch:

RATISBONA Baubetreuungs GmbH & Co. oH, Kumpfmühler Straße 5, 93047 Regensburg

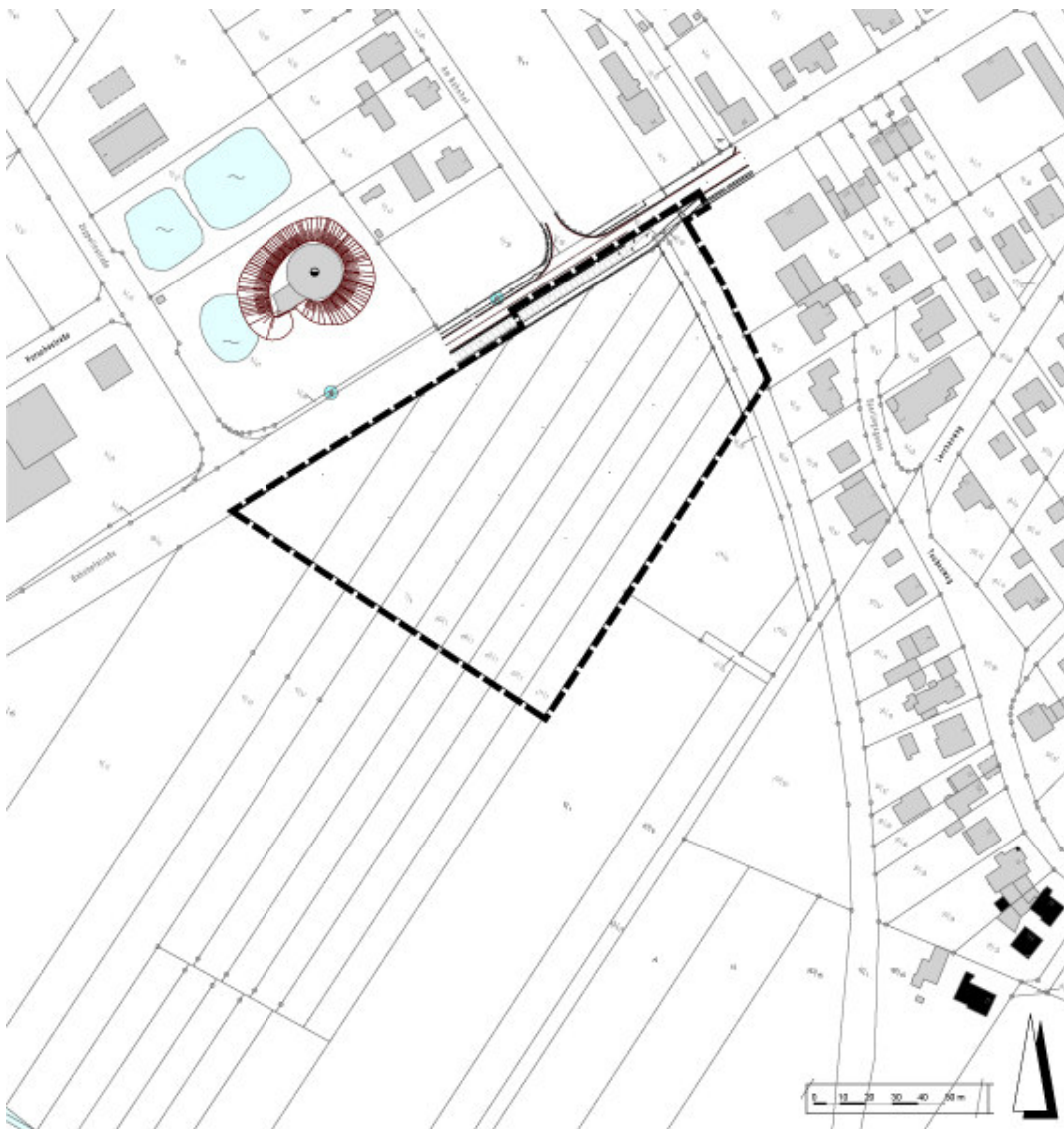


Abb. 1: Geltungsbereich

Stand 02.08.2021

Inhaltsverzeichnis

1. Veranlassung, Untersuchungsgebiet und -termine	3
2. Habitatbäume	3
3. Brutvögel	4
3.1 Methoden	4
3.2 Ergebnisse und Bewertung	4
4. Alte Bahntrasse	7
5. Artenschutz	7
5.1 Geplante Baumaßnahmen	7
5.2 Artenschutzrechtliche Grundlagen	7
5.3 Mögliche Verstöße gegen die Artenschutzverbote des § 44 BNatSchG	8
5.4 Artenschutzmaßnahmen	9
5.5 Fazit	9
6. Literatur und Quellen	10

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Geltungsbereich	1
Abb. 2: Brutvogelerfassung; dargestellt sind gefährdete Arten der Roten Listen und weitere Brutvorkommen im Bereich des Plangebietes; die übrigen vorkommenden Vogelarten zeigt Tab. 2. [<i>schwarz</i> : Plangebietsgrenze, <i>rot</i> : Grenze des Untersuchungsgebietes]	5

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Begehungstermine Brutvögel 2021 [UG=Untersuchungsgebiet]	3
Tab. 2: Vogelarten im Untersuchungsgebiet.	6

1. Veranlassung, Untersuchungsgebiet und -termine

Im Vorfeld der Erschließung und Bebauung des Plangebietes zum Bebauungsplan „Lerchenfeld Nahversorgungszentrum mit ÖBV“ am südwestlichen Ortsrand von Brome beauftragte die RATISBONA Baubetreuungs GmbH & Co oH die Planungsgruppe Ökologie und Landschaft mit der Erfassung der Brutvögel sowie einer artenschutzrechtlichen Bewertung gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Untersuchungsgebiet ist die offene Feldflur des Plangebietes und ein Puffer zwischen ca. 20 m im Bereich der angrenzenden Siedlungsflächen und mindestens 100 m Breite im Bereich der offenen Feldflur (Abb. 2).

Am Nordostrand des Plangebietes verläuft eine stillgelegte eingleisige Bahntrasse am Ortsrand von Brome. Im Südwesten und Südosten setzen sich die Ackerflächen des Plangebietes fort. Im Nordwesten verläuft ein Radweg mit Straßenbäume auf der Südseite der Bahnhofstraße mit Eschen und Birken, im Südwestteil mit neu gepflanzten Bäumen.

Grundlage für den Untersuchungsrahmen bildet die Stellungnahme der Naturschutzbehörde vom 18.02.2021. Danach beschränkt sich die genaue Erfassung der Brutvögel auf vier Begehungen von Ende März bis Juli und auf Arten der Roten Liste, des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie und streng geschützte Arten. Die übrigen Arten müssen nur halbquantitativ in Größenklassen aufgenommen werden. Besonders geschützte und gefährdete Arten anderer Tiergruppen auf der alten Bahntrasse sollen möglichst mit erfasst werden bzw. durch eine Potenzialeinschätzung berücksichtigt werden.

Die einzelnen Begehungstermine werden in Tab. 1 beschrieben.

Tab. 1: Begehungstermine Brutvögel 2021 [UG=Untersuchungsgebiet]

Termin, Zeitraum	Untersuchungen	Bemerkungen / Wetterdaten
23.03. 9:00 – 10:00 Uhr	Brutvögel, Habitatbäume	keine Höhlenbäume, keine Feldlerchenaktivität; Acker im Südteil schwarz, im Nordwesten Wintergetreide / 7°C, bedeckt
20.04. 6:30 – 7:15 Uhr	Brutvögel	keine Feldlerchenaktivität / 3°C, wolkenlos
09.05. 5:45 - 6:45 Uhr	Brutvögel	Beobachtung Braunkehlchen (Durchzügler), 2 Feldlerchen am Südrand des UG / 7°C, wolkenlos, kaum Wind
03.06. 5:45 - 6:45 Uhr	Brutvögel	mögliche Beobachtung Wiedehopf als Durchzügler, Feldlerche singt südlich außerhalb des UG / 14°C, heiter
18.07. 13:30 – 14:15 Uhr	stillgelegte Bahntrasse	Suche nach besonderen Arten im Bereich der Bahntrasse; Acker im Südteil vermutlich Sommergerste, im Nordwesten Stoppelfacker / 23°C, windstill, trocken, kaum bewölkt

2. Habitatbäume

Besonders ältere Bäume können durch abstehende Borke, ausgefaulte Astlöcher oder durch von Spechten gezimmerte Höhlen als sogenannte Habitatbäume eine besondere Bedeutung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte erlangen. Ebenso können größere Bäume Standorte von Horsten als Nistplätze von Groß- oder Greifvögeln sein, die wiederkehrend jedes Jahr genutzt werden und daher gesetzlichen Schutz genießen.

Am 23. März wurde der Baumbestand im Bereich des Plangebietes nach größeren Nestern und Baumhöhlen und -spalten als mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel und Fledermäuse (und andere Säugetiere) abgesucht.

Entlang der Südseite der Bahnhofstr. (B 248) stehen Eschen und Birken (BHD [Brusthöhen-durchmesser] zwischen 25 und 45 cm). Im südwestlichen Teil sind neue Bäume gepflanzt worden (Stangenholz). In den Bäumen wurden keine Höhlen oder abstehende Borke als Brutmöglichkeiten für Vögel oder mögliche Quartiere von Fledermäusen gefunden. Auch größere alte Nester waren hier nicht vorhanden.

Die alte Bahntrasse am Ostrand des Plangebietes ist mit Sträuchern bewachsen (u. a. Hasel, Birke, *Prunus spec.*). Potenzielle Habitatbäume sind hier nicht vorhanden.

Im Südosten im Abstand von ca. 50 m zur Plangebietsgrenze wächst ein dichter Koniferen-Bestand, der nicht im Einzelnen auf Höhlen oder Nester untersucht wurde.

3. Brutvögel

3.1 Methoden

Brutvogelerfassungen fanden am 23.03., 20.04., 09.05. und 03.06.2021 jeweils in den Morgenstunden als Revierkartierung in Anlehnung an SÜDBECK et al. (2005) statt. Aufgenommen wurden die Beobachtungen der Vogelarten und deren revier- oder brutanzeigendes Verhalten (Gesang, Warnen, Transport von Nistmaterial oder Futter, aggressives Verhalten, Nestanflug, Transport von Kot, rufende Jungvögel im Nest usw.). Besonderes Augenmerk wurde hierbei auf gefährdete Arten der Roten Liste, Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie und streng geschützte Arten gerichtet. Die Vorkommen dieser Arten werden in Abb. 2 dargestellt

Die Ergebnisse der Brutvogelerfassung werden als Tabelle zusammengestellt. In einer Summenkarte werden die angenommenen Zentren der sogenannten „Papierreviere“, entweder als „Brutnachweis“ (*rot*), „Brutverdacht“ (*orange*) oder als „Brutzeitfeststellung“ (*gelb*) gezeigt. Vogelbeobachtungen außerhalb des üblichen Brutareals der jeweiligen Art bzw. ohne revieranzeigendes Verhalten wurden als „Nahrungsgast“ eingeordnet (*hellblau*). Aufgrund der wenigen Begehungen werden Brutzeitfeststellungen auch als Brutvorkommen gewertet.

3.2 Ergebnisse und Bewertung

In Tab. 2 sind die Vogelarten des Untersuchungsgebietes aufgeführt.

Die vorkommenden Arten zählen, wie alle wildlebenden europäischen Vogelarten, gemäß Vogelschutz-Richtlinie (VSR) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Nr. 13 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu den besonders geschützten Arten, unterliegen dem strengen europäischen Schutz und damit den Artenschutzverboten des § 44 BNatSchG.

Abb. 1 zeigt die ermittelten Brutpaare und die beobachteten Nahrungsgäste der Arten der Roten Liste und der Brutvorkommen weiterer Arten innerhalb des Plangebietes. Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie und streng geschützte Arten kamen nicht vor.

Einziges Brutvorkommen auf den Ackerflächen im Plangebiet ist eine Brutzeitfeststellung der Wiesen-Schafstelze. Die Art ist ungefährdet und typisch für Ackerflächen. Ein weiterer Bodenbrüter auf Ackerflächen ist die Feldlerche. Das ermittelte Revierzentrum eines Brutpaares befand sich etwa 150 m südlich der Plangebietsgrenze. Die Feldlerche gilt in Niedersachsen und bundesweit als gefährdete Art der Roten Listen (KRÜGER & NIPKOW 2015, RYSLAVY et al. 2020) und ist die einzige Brutvogelart mit Priorität für die Umsetzung von Schutzmaßnahmen (NLWKN 2011). Die zwei weiteren prioritären Arten Braunkehlchen und Rauchschwalbe waren Nahrungsgäste.

Die weiteren festgestellten gefährdeten oder stark gefährdeten Arten brüten entweder im besiedelten Bereich außerhalb des Plangebietes, wie im Falle der ca. 10 Mehlschwalben-Brutpaare und des Gartenrotschwanzes oder sind Nahrungsgäste bzw. Durchzügler auf den untersuchten Flächen, wie Mehl- und Rauchschwalben, Stare oder ein Braunkehlchen. Goldammer, Graureiher, Haussperling und Mehlschwalbe stehen niedersachsenweit auf der Vorwarnliste. Sie gelten hier noch nicht als gefährdet.

Alle weiteren Brutvorkommen bzw. möglichen Brutreviere betreffen häufige und ungefährdete Arten. Ihre Brutreviere und möglichen Brutplätze befinden sich im besiedelten Bereich an Gebäuden oder in Hausgärten nördlich und östlich des Plangebietes oder im Bereich des dichten Koniferenbestandes mindestens 50 m vom Südostrand des Plangebietes entfernt.

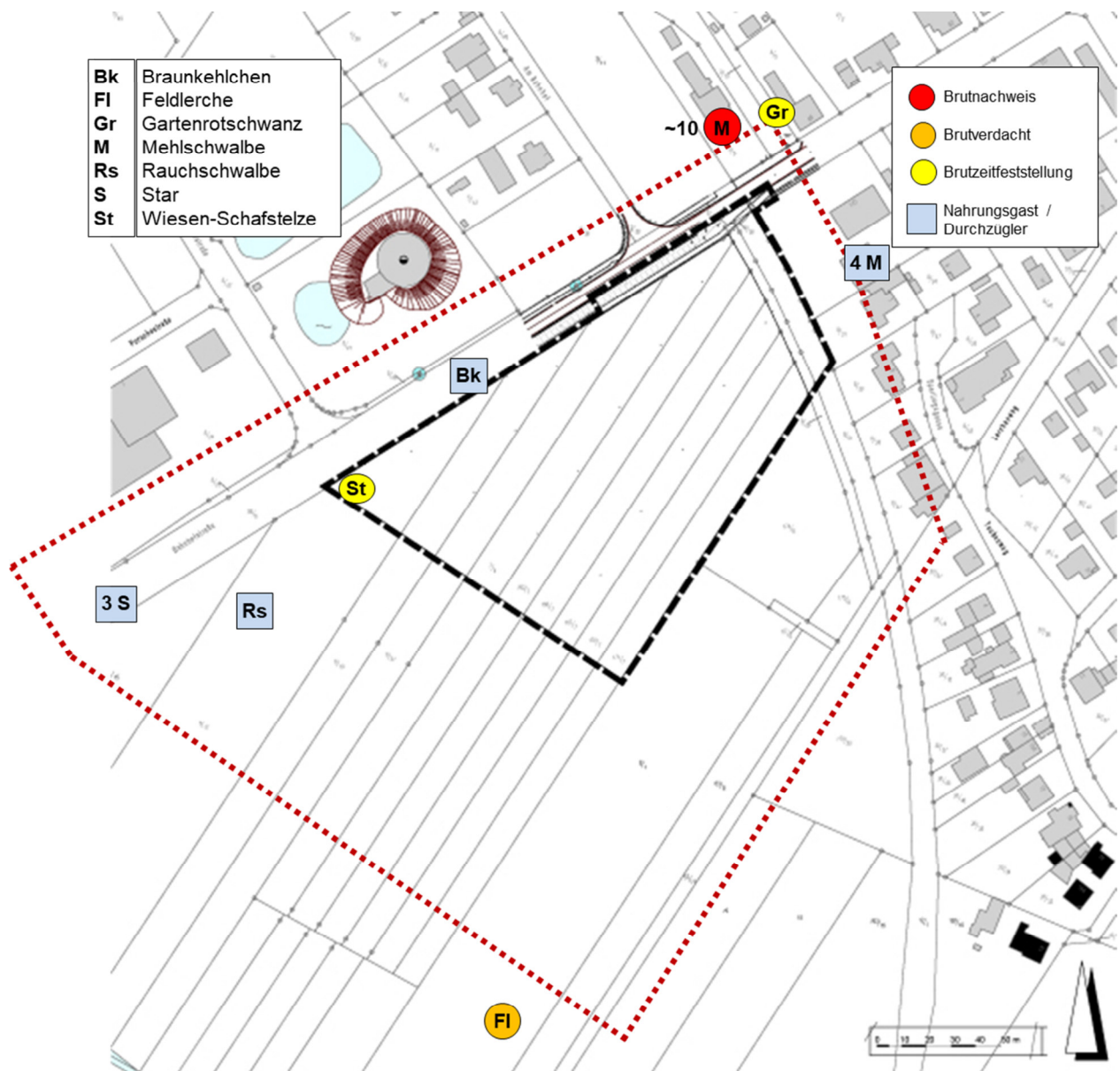


Abb. 2: Brutvogelerfassung; dargestellt sind Arten der Roten Listen und weitere Brutvorkommen im Bereich des Plangebietes; die übrigen vorkommenden Vogelarten zeigt Tab. 2. [schwarz: Plangebietsgrenze, rot: Grenze des Untersuchungsgebietes]

Tab. 2: Vogelarten im Untersuchungsgebiet.

Kürzel	Art	§§	VRL	NS AB	Gefährdung		Status			
					D	Nd/TO	BN	BV	BZF	NG / Z
A	Amsel <i>Turdus merula</i>				-	-		2		
B	Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>				-	-		1	1	
Ba	Bachstelze <i>Motacilla alba</i>				-	-			3	
Bk	Braunkehlchen <i>Saxicola rubetra</i>			P	2	2/2				1
Dg	Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>				-	-			3	
D	Dohle <i>Coloeus monedula</i>				-	-				11
E	Elster <i>Pica pica</i>				-	-			2	
Fl	Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>			P	3	3/3		1		
G	Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>				-	V/V			1	
Gf	Grünfink <i>Carduelis chloris</i>				-	-			3	
Gr	Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>				-	V/3			1	
Grr	Graureiher <i>Ardea cinerea</i>				-	V/V				1
H	Hausperling <i>Passer domesticus</i>				-	V/V		1	2	
He	Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>				-	-		1		
Hm	Haubenmeise <i>Parus cristatus</i>				-	-			1	
Hr	Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>				-	-			1	
K	Kohlmeise <i>Parus major</i>				-	-			2	
Kg	Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>				-	-			1	
M	Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>				3	V/V	~10			4
Mg	Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>				-	-			1	
Ms	Mauersegler <i>Apus apus</i>				-	-				2
R	Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>				-	-			1	
Rk	Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>				-	-				2
Rs	Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>			P	V	3/3				1
Rt	Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>							1	5	1
S	Star <i>Sturnus vulgaris</i>				3	3/3				3
St	Wiesen-Schafstelze <i>Motacilla flava</i>				-	-			1	
Zi	Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>				-	-		1	2	

Legende

§§ streng geschützt gemäß § 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gelten Arten in Verbindung mit Verordnung (EG) Nr. 338/97, Anhang A (a) bzw. in Verbindung mit der Bundesartenschutzverordnung (b);

VRL: Vogelschutzrichtlinie: Vogelschutzgebiete gelten als besondere Schutzgebiete (Special Protected Areas - SPA) und gehören damit dem europäischen Schutzgebietssystem Natura 2000 an. Die Auswahl der Vogelschutzgebiete erfolgt für die besonders bedrohten Vogelarten des **Anhangs I (Anh. I)** der VRL. Nach Art. 4, Abs. 1 VRL sind die "zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete" zu Schutzgebieten zu erklären.

NSAB: Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz (NLWKN 2011)

HP: Brutvogelart mit höchster Priorität für die Umsetzung von Schutzmaßnahmen

P: Brutvogelart mit Priorität für die Umsetzung von Schutzmaßnahmen

wb: wertbestimmende Brutvogelart der EU-Vogelschutzgebiete

Gefährdung:

D: Rote Liste Deutschland (RYSILAVY et al. 2020)

Nd/TO: Rote Liste Niedersachsen (KRÜGER & NIPKOW 2015): gesamt / regionalisiert: Tiefland Ost

Rote-Liste-Kategorie 1: Vom Erlöschen bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, V: Vorwarnliste

Status:

BN: Brutnachweis; **BV:** Brutverdacht **BZF:** Brutzeitfeststellung, (möglicher Brutvogel); **NG:** Nahrungsgast (kein Hinweis auf Brut bzw. Beobachtung außerhalb des Bruthabitats); **Z:** auf dem Zuge; [in den Spalten **BN, BV:** Anzahl der (möglichen) Brutpaare; in Spalte **BZF:** Anzahl der möglichen Brutpaare bzw. Anzahl der beobachteten Individuen; in den Spalten **NG/Z:** maximale Anzahl der Individuen einer Begehung]

4. Alte Bahntrasse

Die alte Bahntrasse am Ortsrand von Brome besteht aus unterschiedlich dichten und hohen Gras- und Staudenfluren mit einzelnen Gebüschern und Sträuchern. An mehreren Stellen wurden hier Gartenabfälle deponiert. In einigen Bereichen tritt noch das alte Gleisbett mit Schotter und Schienen zutage.

Bahntrassen sind häufig Lebensraum für Reptilien, insbesondere für die streng geschützte Zauneidechse *Lacerta agilis*, besonders wenn sie so strukturreich mit Sträuchern und möglichen wärmebegünstigten Stellen ausgebildet sind, wie hier am südlichen Ortsrand. Zauneidechsen lassen sich nicht nebenbei erfassen. Für den Nachweis oder den Ausschluss solcher Vorkommen sind mehrere Begehungen bei günstigen Witterungsbedingungen erforderlich.

Weiterhin ist der Trassenbereich möglicher Lebensraum für verschiedene Insektenarten, wie Schmetterlinge oder Heuschrecken. Vorkommen von gefährdeten oder geschützten Arten sind hier wahrscheinlich nicht zu erwarten, da nur wenige blütenreiche Aspekte für Schmetterlinge vorhanden sind und die meisten besonders geschützten oder gefährdeten Heuschreckenarten entweder sehr trockene, vegetationsarme oder feuchte bis nasse Habitate besiedeln.

5. Artenschutz

5.1 Geplante Baumaßnahmen

Nach dem aktuellen Stand (Information per E-Mail vom Auftraggeber am 02.08.2021) ist für die Erschließung des Nahversorgungszentrums eine Zufahrt über den nördlichen Teil der alten Bahntrasse und den westlich angrenzenden Grasweg geplant. Ansonsten erfolgt der Eingriff auf der vorhandenen Ackerfläche.

5.2 Artenschutzrechtliche Grundlagen

Zur Sicherung der Artenvielfalt spielt der Biotop- und Artenschutz eine zentrale Rolle. Dieser ist im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in den §§ 39ff. (Allgemeiner Artenschutz) und §§ 44ff. (Besonderer Artenschutz) verankert.

Eine besondere Bedeutung hat der Artenschutz nach §§ 44 und 45 BNatSchG, der den Schutz der Individuen ganz bestimmter Arten und deren Individuen im Blickfeld hat. Folgende Handlungen sind nach den Bestimmungen des § 44 BNatSchG für so genannte gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten verboten (Zugriffsverbote). Zu diesen Arten zählen u. a. alle europäischen Vogelarten:

Tötungs- / Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Verboten sind die Tötung oder Verletzung von besonders geschützten Tierarten oder ihren Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt bei der Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans oder eines zulässigen Eingriffs in Natur und Landschaft ein Verbot nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): Verboten ist erhebliches Stören von streng geschützten Tierarten und europäischer Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Ein Verbot liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Verboten ist die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Tierarten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff

oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans beschränken sich die Verbote gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und auf europäische Vogelarten. Durch die geplanten Baumaßnahmen besteht besonders die Gefahr von Verstößen gegen die Verbote von § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG. Verstöße gegen das Schädigungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG sind nicht zu erwarten, da streng geschützte Pflanzenarten im Eingriffsbereich nicht vorkommen.

Um Verstöße zu vermeiden, kann es erforderlich sein, neben Bauzeiteinschränkungen auch funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar am betroffenen Bestand ansetzen, mit diesem räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht. Um dies zu gewährleisten, können neben Vermeidungsmaßnahmen auch vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen; Continuous Ecological Functionality-measures) gem. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG vorgesehen werden.

Um eine Verschlechterung des Erhaltungszustands lokaler Populationen zu verhindern, können spezielle kompensatorische Maßnahmen eingesetzt werden, die als FCS-Maßnahmen bezeichnet werden und dazu dienen, einen günstigen Erhaltungszustand (**Favourable Conservation Status**) zu bewahren. FCS-Maßnahmen können aber nur infolge einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG durchgeführt werden (z.B. bei Vorlage von zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses).

5.3 Mögliche Verstöße gegen die Artenschutzverbote des § 44 BNatSchG

Beeinträchtigungen für den Brutvogelbestand und für die vorhandenen möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Eingriffsbereich sind durch die geplante Bebauung nicht auszuschließen. Auch die Schädigung anderer Arten oder Artengruppen im Bereich der alten Bahntrasse können ebenfalls nicht gänzlich ausgeschlossen werden:

Tötungs- und Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BNatSchG)

Durch Erschließungs- und Baumaßnahmen im Bereich des Plangebietes während der Brutzeit können insbesondere Gelege der Brutvögel oder Jungvögel geschädigt, verletzt oder getötet werden. Das betrifft im vorliegenden Falle die Bodenbrüter auf den Ackerflächen, wie z. B. die Wiesen-Schafstelze oder auch andere Arten, die in den Folgejahren ihre Nester im direkten Eingriffsbereich anlegen können. Die diesjährige Brutvogelerfassung ist eine Momentaufnahme des Brutgeschehens. In anderen Jahren können die Brutreviere und Brutplätze, abhängig von der Flächenbewirtschaftung, an anderen Stellen liegen und weitere Arten der Feldflur, wie Rebhuhn oder Wachtel ihre Nester im Plangebiet anlegen. Im Falle der Feldlerche wird eine künftige Annäherung der Brutreviere an das Plangebiet nicht angenommen, da die Art ausschließlich auf offenen Flächen brütet und Abstände von bis zu 100 m zu höheren Strukturen, wie Baumreihen, Waldränder oder Gebäude einhält.

Das Schädigungsverbot im Bereich der Ackerflächen des Plangebietes ist außerhalb der Brutzeit nicht einschlägig, da die Schafstelze, wie auch alle anderen möglichen Bodenbrüter, keine festen Brutstandorte haben und ihre Nester in jeder Brutsaison neu bauen.

Durch die geplanten Veränderungen im Bereich der Bahntrasse und des angrenzenden Grasweges kann das Tötungs- und Schädigungsverbot auch diesen Teil des Plangebietes betreffen, insbesondere bei möglichen Vorkommen der Zauneidechse.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Das Störungsverbot ist im vorliegenden Falle für Brutvögel nicht einschlägig: Die meisten der vorkommenden Brutvögel sind häufige, störungsunempfindliche Arten, für die eine Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes durch den geplanten Eingriff nicht zu erwarten ist. Die Reviere der gefährdeten Arten wie Feldlerche, Gartenrotschwanz und Mehlschwalbe, mit einem höheren Risiko für eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population, haben einen ausreichenden Abstand zu den möglichen Störungsquellen oder sie sind, wie im Falle des Gartenrotschwanzes und der Mehlschwalben, als Halbhöhlen- und Gebäudebrüter in Hausgärten und an bewohnten Gebäuden wenig störungsempfindlich.

Im Falle von Vorkommen der Zauneidechse im Bereich der Bahntrasse ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ihrer lokalen Population durch den geplanten Eingriff wahrscheinlich. Damit besteht die Gefahr des Verstoßes gegen das Störungsverbot.

5.4 Artenschutzmaßnahmen

Zur Vermeidung von möglichen Verstößen gegen die Verbote des § 44 BNatSchG sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Weitgehender Erhalt des Baumbestandes und Einhaltung der Verbotszeiträume zwischen 1. März und 30. September für geplante Baumfällungen gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG (nach aktuellem Kenntnisstand ist keine Baumfällung vorgesehen). Vor geplanten Fällungen innerhalb dieses Zeitraums ist vorab die artenschutzrechtliche Unbedenklichkeit durch geeignete Untersuchungen nachzuweisen
- Durchführung bzw. Beginn von Bau- und Erschließungsmaßnahmen nur außerhalb der Vogelbrutzeit, also vor dem 1. April und nach dem 1. August. Bei geplantem Beginn der Bau- und Erschließungsmaßnahmen vor dem 1. August ist vorab die artenschutzrechtliche Unbedenklichkeit durch geeignete Untersuchungen nachzuweisen.
- Im August/September 2021 wird eine Untersuchung auf den Flächen der alten Bahntrasse und dem angrenzenden Grasweg durchgeführt. Durch 5 Begehungen sollen mögliche Reptilenvorkommen, insbesondere die der streng geschützten Zauneidechse, nachgewiesen bzw. ausgeschlossen werden.

5.5 Fazit

Bei Umsetzung der genannten Artenschutzmaßnahmen sind keine Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG zu erwarten.

FCS-Maßnahmen in Verbindung mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich. Durch die genannten Untersuchungen der alten Bahntrasse können sich aber Erfordernisse für CEF- oder für weitere Vermeidungsmaßnahmen ergeben.

Ein Ausgleichsbedarf für den Lebensraumverlust von Brutvögeln der offenen Feldflur nach der Eingriffsregelung gem. BauGB/BNatSchG besteht nicht. Als (Teil-)Ausgleich für die Bodenbeeinträchtigung durch Versiegelung und Überbauung wird als angemessene Kompensation die Anlage von Blüh- oder Brachflächen empfohlen.

6. Literatur und Quellen

- RYS LAVY, T. H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STA HMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT 2020: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6 Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): *Berichte zum Vogelschutz*. Band 57: 13-112, 30.September 2020.
- KRÜGER, T. & . M. NIPKOW 2015: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel - 8. Fassung, Stand 2015. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 35(4): 181-260.
- NLWKN (Hrsg.) 2011: Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzrichtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Stand: November 2011.– Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.
- SÜDBECK, P.; S. ANDRE TZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.) 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Rechtsquellen

- BAUGESETZBUCH (BAUGB) - In der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 6 G vom 27. März 2020; (BGBl. I S. 587, 591).
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) - Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten - vom 16. Februar 2005, BGBl. I, S. 258, 896, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 4.3.2020 (BGBl. I S. 440).
- EU-ARTENSCHUTZVERORDNUNG - Verordnung Nr. 338/97/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 Amtsblatt Nr. L 061 vom 03.03.1997 S. 1 – 69. (EG) über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2017/160 vom 20. Januar 2017.
- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (VRL) - Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten, Abl. EG Nr. L 103 S. 1, geändert durch Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009, Amtsbl. EG vom 26.01.2010, L 20/7 bis 20/25.
- FFH (FAUNA-FLORA-HABITAT)-RICHTLINIE - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 (ABl. EG Nr. L 305/42), zuletzt geändert: § 2 durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88).

- unabhängig von den obigen Angaben gelten die aktuell gültigen Fassungen -

Braunschweig, den 02.08.2021



Andreas Hugo
Planungsgruppe Ökologie und Landschaft